Allgemeine Geschäftsbedingungen
RABACSA Metalltechnik Kft, Alsoszölnök, Fö u. 57, H-9983 Ungarn

1. Geltung der Geschäftsbedingungen

1.1. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB") gelten für sämtliche Geschäfte bezüglich der von Rabacsa Kft. im Rahmen ihres Unternehmens vertriebenen Produkte und Leistungen, insbesondere für Bestellungen, Verkäufe, Lieferungen, Montagen, Planungen sowie Reparatur- und Wartungsarbeiten und zwar für diesen und alle Folgeaufträge.
Mit Abgabe einer Bestellung gegenüber Rabacsa Kft. anerkennt der Vertragspartner (nachfolgend „Auftraggeber") die Geltung dieser AGB in der, zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe, gültigen Fassung.
1.2. Nebenabreden, von diesen Geschäftsbedingungen und/oder dem schriftlichen Auftrag (Auftragsbestätigung) abweichende Geschäftsbedingungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch Rabacsa Kft.. Ausdrückliche und schriftliche Abänderungen zu diesen Geschäftsbedingungen gelten lediglich für den einzelnen Vertrag und nicht für Folgegeschäfte mit dem Auftraggeber. Mit unseren Vertretern oder anderen Angestellten unserer Firma getroffene, mündliche Vereinbarungen haben für Rabacsa Kft. keine Gültigkeit.
1.3. Stehen fremde Geschäftsbedingungen zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen im Widerspruch, gelten dennoch die Geschäftsbedingungen der Firma Rabacsa Kft., gleichgültig in welcher Form und wann widersprüchliche fremde Geschäftsbedingungen Rabacsa Kft. zur Kenntnis gebracht werden oder wurden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind auch dann für Rabacsa Kft. nicht bindend, wenn seitens Rabacsa Kft. diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

2. Angaben In Katalogen und Prospekten

2.1. Angaben in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Preislisten etc. unterliegen laufenden Änderungen, entsprechend der Entwicklung der Technik und bleiben unverbindlich.
2.2. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen, weiters Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen, bleiben stets unser geistiges Eigentum und dürfen nicht über die Lieferung hinaus sowie ohne unsere schriftliche Zustimmung verwendet oder verwertet werden.
2.3. Der Auftraggeber hat selbst für alle Genehmigungen zu sorgen, es sei denn, er erteilt uns einen gesonderten Auftrag.
2.4. Bei Offertlegung durch Rabacsa Kft. verwendete Muster oder Fotos dienen zur Illustration des Liefergegenstandes. Der tatsächliche Liefergegenstand kann vom Muster abweichen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart.

3. Auftragsannahme, Storni, Retouren

3.1. Für alle durch unsere Reisevertreter aufgenommenen Bestellungen behalten wir uns die Annahme vor, allenfalls auch eines Teiles. Ein Auftrag kommt bindend zustande, wenn Rabacsa Kft. den Kundenauftrag schriftlich bestätigt. Der Auftraggeber bleibt für mindestens vier Wochen an seinen Auftrag gebunden. Sollte innerhalb von vier Wochen keine Auftragsbestätigung seitens Rabacsa Kft. erfolgen, ist der Auftraggeber berechtigt, unter schriftlicher Fristsetzung zur Ausfolgung einer Auftragsbestätigung von mindestens 14 Tagen vom Auftrag zurückzutreten. Ein Storno unserer ordnungsgemäß erteilten Bestellungen ist nur mit unserem schriftlichen Einverständnis möglich. Bestellgemäß gelieferte Waren werden von uns nicht zurückgenommen.
Mündliche, nicht im Auftrag schriftlich fixierte, Vereinbarungen haben keine Gültigkeit und stellen keinen Vertragsbestandteil dar und werden bei Durchführung dieser dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.
3.2. Stornogebühren für Standardanlagen 20% und für Sonderbestellungen 40% vom Netto-Auftragswert zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
3.3. Wird Rabacsa Kft. ein Auftrag zur dringenden Reparatur erteilt, so anerkennt der Auftraggeber im Vorhinein die Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Erkennt der Auftraggeber die Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht an, so hat er die Reparaturaufnahme ausdrücklich zu untersagen. Eine Auftragsbestätigung wird im Falle dringender Reparaturen durch die tatsächliche Reparaturannahme ersetzt.

4. Recht des Verkäufers auf Rücktritt

4.1 Rabacsa Kft.behält sich das Recht vor, ohne Angabe von Gründen Kundenaufträge abzulehnen, insbesondere bei telefonischer Auftragserteilung ohne schriftliche Auftragsbestätigung.
4.2. Wird uns nach Abschluß des Kaufvertrages bekannt, daß sich der Käufer (Besteller) in ungünstiger Vermögenslage befindet, können wir Sicherheit für die Gegenleistung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

5. Preise

5.1. Die Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, netto ab Werk zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der Lieferung. Nebenkosten wie Verpackung, Fracht, Zoll, Versicherung, Montage und Bankspesen werden gesondert berechnet.
5.2. Erhöhen sich die Kosten (z.B. für Material u. Löhne) zwischen Bestellung und Lieferung, können wir die vereinbarten Preise entsprechend anpassen.
5.3. Wir sind zur Legung von Teilrechnungen berechtigt.
5.4. Bei Nachbestellungen werden die Preise neu vereinbart.
5.5. Wir behalten uns vor, Irrtümer in Preislisten, Angeboten, in durch unsere Reisevertreter aufgenommenen Bestellungen oder in Rechnungen unverzüglich nach Entdeckung richtig zu stellen.
5.6. Die Kosten für den Einsatz von Servicetechnikern trägt der Auftraggeber. Diese Kosten werden nach den jeweils gültigen Sätzen abgerechnet, sofern keine einzelvertragliche Reglung zwischen dem Auftraggeber und Rabacsa Kft. besteht.
5.7. Bei Vereinbarungen, die Lieferfristen von mehr als vier Monaten nach Vertragsabschluß enthalten, und Dauerschuldverhältnissen ist Rabacsa Kft. berechtigt, eine anteilige Preisanpassung durchzuführen, wenn
a) die Preise für das gesamte benötigte Material ab Vertragsabschluss und/oder die Lohn- und Lohnnebenkosten durch gesetzliche oder kollektivvertragliche Veränderungen insgesamt um mehr als fünf Prozent steigen oder fallen.
b) die Mehrwertsteuer sowie sonstige Steuern oder Gebühren einer Änderung widerfahren.

6. Lieferzeit

6.1. Ein vereinbarter Liefertermin ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu dessen Ablauf unser Werk verlassen hat oder dem Besteller Versandbereitschaft angezeigt wurde. Hängt die Lieferung von Unterlagen, Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung) oder der Klärung der für die Auftragsausführung wesentlichen Fragen ab, die der Besteller beizubringen hat, so ist ein zugesagter Liefertermin nur verbindlich, wenn der Auftraggeber bis zum Beginn der 8. Woche vor dem Liefertermin die Fragen geklärt bzw. die Unterlagen oder Genehmigungen beigebracht hat und uns bis zu diesem Zeitpunkt eine entsprechende schriftliche Erklärung zugegangen ist.
6.2. Lieferfristen beginnen mit der Absendung der Auftragsbestätigung.
6.3. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus. Bei Terminverzögerung durch den Besteller ist ein neuer Liefer- bzw. Montagetermin nur nach schriftlicher Zusage durch uns verbindlich.
6.4. Liefertermine ändern und Lieferfristen verlängern sich angemessen bei höherer Gewalt oder Ereignissen, die uns die Lieferung unzumutbar erschweren oder unmöglich machen (z.B. Betriebsstörung, Streik, Aussperrung, Rohstoffmangel, Verkehrsstörungen, Mangel an Transportmitteln, höhere Gewalt) gleichgültig, ob sie bei uns oder unseren Zulieferern eintreten. In diesem Fällen können wir ohne Verpflichtung zum Schadenersatz vom Vertrag zurücktreten. Auf Verlangen des Bestellers haben wir zu erklären, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer von uns zu bestimmenden Frist liefern werden. Ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers wegen verspäteter Lieferung aufgrund von höherer Gewalt und unvorhergesehenen Ereignissen ist ausgeschlossen.
6.5. Haben wir die Überschreitung des Liefertermins zu vertreten, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten, nachdem er uns schriftlich eine Nachfrist von mind. 4 Wochen gesetzt hat und diese ungenutzt abgelaufen ist.
6.6. Schadenersatzansprüche wegen Nichteinhaltung einer vereinbarten Lieferfrist sind ausgeschlossen, es sei denn, die Nichteinhaltung beruht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, die uns zuzurechnen sind. Die Verursachung des Schadens muß uns vom Auftraggeber nachgewiesen werden.
6.7. Wir sind berechtigt, eigene Leistungen zur Gänze oder teilweise zurückzuhalten, solange sich der Besteller mit auch bloß einem Teil seiner Leistung in Verzug befindet. Die Lieferfrist verlängert sich zumindest um den Zeitraum des Verzuges des Bestellers.
6.8. Wir sind berechtigt, Vor- und Teillieferungen durchzuführen und darüber Rechnung zu legen.
6.9. Wir sind berechtigt, Waren und Material an den Aufstellungsort anzuliefern oder anliefern zu lassen, ohne sofort die Montage durchzuführen. Die Verwahrung wird vom Besteller kostenfrei besorgt.

7. Versand

7.1. Wurden keine anderen Vereinbarungen getroffen, versenden wir bei uns bestellte Ware nach unserer Wahl- per Post, Bahn oder Autotransport unfrei, auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Wir übernehmen die für den Versand notwendige Verpackung gegen Berechnung unserer Selbstkosten. Gebrauchte Verpackungsmaterialien (Kartons, Kisten, Verschläge etc.) werden von uns nicht zurückgenommen.

8. Gefahrenübergang

8.1. Wir liefern ab Werk auf Gefahr des Käufers, der für ordnungsgemäße Obhut zu sorgen hat und mangels anderweitiger Vereinbarung verpflichtet ist, den notwendigen Versicherungsschutz selbst und auf seine Kosten vorzunehmen.
Die Gefahr des Untergangs, der Verschlechterung und der Versendung geht in allen Fällen auf den Auftraggeber über, sobald der Liefergegenstand die Geschäfts- und Lagerräume der Firma Rabacsa Kft. sowie des Werkes Rabacsa Kft. S.A. verlässt. Dies gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist, Teillieferungen erfolgen oder Rabacsa Kft. noch andere Leistungen übernommen hat. Verzögert sich die Versendung eines Vertragsgegenstandes aus einem Grund, welchen Rabacsa Kft. nicht zu vertrete hat, so geht die Gefahr bereits mit der Anzeige der Transportbereitschaft auf den Auftraggeber über
8.2. Erfolgt ein Einbau des Vertragsgegenstandes, trägt Rabacsa Kft. die Gefahr bis zur Abnahme der Leistung. Wird der Vertragsgegenstand vor der Abnahme durch höhere oder unabwendbare Gewalt oder durch von Rabacsa Kft. nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, hat Rabacsa Kft. Anspruch auf Bezahlung der bisher ausgeführten Leistungen sowie der sonstigen entstandenen Kosten.
Liefert Rabacsa Kft. an den Auftraggeber vorab Einzelteile für die Montage und werden diesen mit dessen Einverständnis vor dem Einbau des Vertragsgegenstandes beim Auftraggeber oder dessen Betriebsstätte gelagert, so trägt der Auftraggeber die Gefahr für Beschädigung, Diebstahl und Untergang.
8.3. Gerät der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr im Verzugszeitpunkt auf ihn über. Das gleiche gilt, wenn der Einbau des Vertragsgegenstandes aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unterbrochen wird und wenn Rabacsa Kft. die bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich in den Gewahrsam des Auftraggebers übergeben hat.

9. Versicherung

Grundsätzlich erfolgt die Sendung von Waren unversichert. Auf Wunsch des Auftraggebers wird auf seine Kosten die Sendung durch Rabacsa Kft. gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbaren Risiken versichert.

10. Rücksendungen

Rücksendungen, die nicht in Folge von Reklamationen stattfinden, können nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Rabacsa Kft. durchgeführt werden und geschehen auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Rabacsa Kft. steht es offen, schriftlich nicht genehmigte Rücksendungen des Auftraggebers nach freiem Ermessen anzunehmen oder abzulehnen.

11. Abnahme

Der Auftraggeber ist zur Abnahme verpflichtet. Einbau- und Montageleistungen sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Fertigstellung abzunehmen, auch wenn die endgültige Einregulierung noch nicht erfolgt ist. Die Abnahme gilt als verteilt, wenn der Auftraggeber einer entsprechenden Aufforderung nicht innerhalb von 14 Tagen nachkommt. Eine erfolgreiche probeweise Benutzung gilt jedenfalls als Abnahme, ebenso eine Inbetriebnahme sowie Einschulung.

12. Abnahmeprüfung

Wenn eine Abnahmeprüfung schriftlich vereinbart wurde, wird der Auftraggeber nach Empfang des Vertragsgegenstandes oder Fertigstellung der Montage dem Auftragnehmer Gelegenheit geben, die nötigen Tests durchzuführen sowie die notwendigen Nachbesserungen und Änderungen auszuführen. Die Abnahmeprüfung wird in Anwesenheit des Auftraggebers durchgeführt. Ist die Übernahmeprüfung mangelfrei ausgeführt, gelten der Vertragsgegenstand bzw. die Leistungen als abgenommen.

13. geringfügige Mängel

Werden geringfügige Mängel festgestellt, welche die Inbetriebnahme nicht oder nur in geringem Maße beeinflussen, gilt der Vertragsgegenstand als abgenommen. Rabacsa Kft. ist gehalten, diese Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen.

14. Pflichten des Auftraggebers

Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, gelten folgende Bestimmungen für den Einbau, die Montage und Demontage. Der Auftraggeber hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

a) alle branchenfremden Nebenarbeiten, einschließlich der dazu benötigten Baustoffe
b) die zur Montage, Inbetriebsetzung und Demontage erforderlichen Betriebs- und Bedarfsstoffe, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, sofern nicht anders vereinbart
c) ausreichend verfügbare Elektrizitätsanschlüsse
d) abschließbare und nicht für Dritte zugängliche Räume für die angelieferten, aber noch nicht montierten, Produkte sowie Werkzeuge, usw.
e) alle bauseitigen Maßnahmen

15. Ausführung

Der Auftraggeber muss alle Maßnahmen, Vorkehrungen und Einrichtungen treffen, die für eine richtige und rechtzeitige Aufstellung und für die Inbetriebnahme des Vertragsgegenstandes notwendig sind

16. Gewährleistung und Haftung

16.1. Mängel und Schadensansprüche des Bestellers sind nur beachtlich, wenn sie schriftlich erfolgen.
16.2. Hat unsere Ware Mängel, für die wir haften, sind wir verpflichtet, die Teile, die nachweisbar innerhalb von 6 Monaten seit Inbetriebnahme infolge eines vor Gefahrübergang liegenden Umstandes mangelhaft sind, nach billigen Ermessen auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über.
16.3. Die Feststellung von Mängeln ist uns unverzüglich binnen drei Tagen nach Erhalt der Lieferung schriftlich anzuzeigen, zu konkretisieren und spezifizieren. Zur Fristwahrung genügt die nachweisliche fristgerechte Absendung. Unterlässt der Auftraggeber die Untersuchung oder die Anzeige von Mängeln innerhalb vorgenannter Frist, ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen.
16.4. Wir können die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Besteller nicht alle seine nicht mit dem mangelhaften Teil der Ware zusammenhängenden Verpflichtungen erfüllt hat.
16.5. Zur Vornahme der uns notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat uns der Besteller nach Absprache die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, andernfalls sind wir von der Mängelhaftung befreit.
16.6. Bei berechtigten Beanstandungen tragen wir die Kosten der Nachbesserung bzw. Ersetzung, falls dies nach Lage des Einzelfalls billigerweise verlangt werden kann.
16.7. Für Schäden, die auf ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Eigenmontage bzw. Inbetriebnahme, natürliche Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung- insbesondere übermäßiger Beanspruchung-, ungeeigneter Betriebsmitteln, Austauschwerkstoffen, mangelhaften Bauarbeiten, ungeeignetem Baugrund, chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen, unsachgemäßer oder ohne unsere Genehmigung durchgeführter Änderung oder Instandsetzung beruhen, übernehmen wir keine Haftung.
16.8. Für Reklamationen aufgrund von Schäden, welche durch den Transport oder Lagerung entstanden sind, leistet Rabacsa Kft. keine Gewähr. Rabacsa Kft. übernimmt weiters keine Gewähr für Schäden, aufgrund Temperatur- oder Witterungseinflüsse, Pflege mit ungeeigneten Putzmitteln sowie natürliche Abnutzung, Schadenersatzansprüche Dritter wegen Nichtbefolgung der Anweisung in der Gebrauchsanweisung bzw. in den Wartungsunterlagen, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, Änderung oder Reparaturen durch den Auftraggeber oder Dritte.
16.9. Für Reklamationen bzw. Schäden, welche durch Nichtbefolgung bzw. Nichteinhaltung der, in den Wartungsunterlagen, angeführten Eigenwartungspunkte zustande gekommen sind, übernimmt Rabacsa Kft. ebenfalls keinerlei Gewährleistung.
16.10. Für Ersatzleistungen und Nachbesserungen gelten die gleichen Gewährleistungsbedingungen wie für die ursprünglich gelieferte Sache.
9.9. Das Recht des Bestellers, Mängelgewährsansprüche geltend zu machen, entfällt in allen Fällen nach 6 Monaten ab Übergabe.
16.11. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, bestehen nicht, es sei denn, der Mangel beruhe auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, die wir zu vertreten haben. Ausgeschlossen sind auch Ansprüche auf Schadenersatz, die auf fahrlässiger positiver Vertragsverletzung oder fahrlässigen, unerlaubten Handlungen des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen; die gesetzliche Haftung für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz bleibt unberührt.
16.12. Für die Erteilung eventueller erforderlicher öffentlich rechtlicher Genehmigungen und die Erfüllung von Emissionsvorschriften haften wir nicht.
16.13. Durch den Eintritt eines Gewährleistungsfalles wird die Fälligkeit der vertragsgegenständlichen Forderungen weder aufgehoben noch bestehen ein Zurückbehaltungsrecht oder das Recht zur Aufrechnung durch den Auftraggeber.
Rabacsa Kft. hat das Recht, die Beseitigung von Mängeln zu verweigern, solange sich der Auftraggeber im Zahlungsverzug befindet und die zurückgehaltene Zahlung in keinem Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln steht.
16.14. Handelt es sich bei den von Rabacsa Kft. verwendeten oder gelieferten Gegenständen um Fremderzeugnisse und steht Rabacsa Kft. im Fall der Mangelhaftigkeit Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten zu , so behält sich Rabacsa Kft. ausdrücklich das Recht vor, diese zur Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung an den Auftraggeber abzutreten. Eine Inanspruchnahme von Rabacsa Kft. ist nur zulässig, wenn es dem Aufraggeber nachweislich trotz ernsthaftiger Bemühungen nicht möglich war, die ihm abgetretenen Ansprüche außergerichtlich durchzusetzen.
16.15. Rabacsa Kft. gibt für sämtliche erbrachte Leistungen und Lieferungen keine Garantie im Rechtssinne gegenüber Auftraggebern ab. Herstellergarantien Dritter bleiben hiervon unberührt.

17. Eigentumsvorbehalt

17.1. Wir behalten uns das Eigentum am Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.
17.2. Der Besteller darf den Liefergegenstand und die Rechte aus dem verlängerten Eigentumsvorbehalt weder veräußern noch verpfänden. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Besteller den Lieferer unverzüglich unter Beifügung aller Unterlagen (Pfändungsprotokolle, etc.) zu benachrichtigen.
17.3. Wird die Vorbehaltsware durch die Verbindung mit dem Grundstück dessen wesentlicher Bestandteil, so ist der Besteller verpflichtet:
a) Uns die Besichtigung des Grundstückes und dessen Betreten zu gestatten.
b) Seine Ansprüche gegen den Grundstückseigentümer an uns abzutreten, bzw. falls er selbst Grundstückseigentümer ist, andere Sicherungsrechte zu gewähren.
Tritt eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers ein, sind wir mit Einverständnis des Grundstückseigentümers oder Vermieters berechtigt, in die Rechtsstellung des Bestellers diesen gegenüber einzutreten.
17.4. Der Besteller hat die Pflicht, während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes die Ware in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und erforderliche Reparaturen sofort durch uns - abgesehen von Notfällen - auf eigene Kosten ausführen zu lassen.
17.5. Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherung unsere Forderungen um mehr als 20%, sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Rückübertragung der Sicherheit verpflichtet.
17.6. Der Auftraggeber hat die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragsgegenstände pfleglich zu behandeln. Sollten Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sein, so hat der Auftraggeber diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen. Etwaige Beschädigungen oder der Untergang des Vertragsgegenstandes sind Rabacsa Kft. unverzüglich mitzuteilen.
17.7. Werden im Rahmen von Montagen, Reparatur- und Wartungsarbeiten, eingebaute Zubehör-Ersatzteile und maschinen wesentliche Bestandteile des Auftragsgegenstandes, so erwirbt Rabacsa Kft. Miteigentum am Auftragsgegenstand nach dem Verhältnis des Werts der eingebauten Gegenstände zum Einbauzeitpunkt. In diesem Fall gilt der Auftragsgegenstand als Vorbehaltsware im Sinne dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.
Gleiches gilt bei Verarbeitung oder Vermischung mit anderen, nicht Rabacsa Kft. zugehörenden Gegenständen durch den Vertragspartner. Die dadurch entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Werden die Vorbehaltswaren von Rabacsa Kft. mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt, und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Vertragspartner Rabacsa Kft. anteilsmäßig Miteigentum überträgt soweit die Hauptsache ihm gehört. Für die durch die Verarbeitung und die Verbindung sowie Vermischung entstehende neue Sache gilt das gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Sie gilt ebenso als Vorbehaltsware im Sinne dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.
17.8. Die Forderungen des Auftraggebers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt zur Sicherung sämtlicher Forderungen von Rabacsa Kft. aus dem Geschäftsverhältnis an Rabacsa Kft. abgetreten, gleichgültig, ob das Vorbehaltsrecht vereinbart worden ist oder nicht und ob die Vorbehaltsware an einen oder mehrere Abnehmer weiterveräußert wird. Die Befugnis von Rabacsa Kft., die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Rabacsa Kft.. Verpflichtet sich im Gegenzug dazu, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
Der Auftraggeber hat Rabacsa Kft. die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldnern die Abtretungen mitzuteilen. Werden die Vertragsgegenstände zusammen mit den Anlage oder Teilen davon, die dem Auftraggeber gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Auftraggebers gegen den Käufer in der Höhe der zwischen Rabacsa Kft. und dem Auftraggeber vereinbarten Vergütung als abgetreten. Die Kosten der Einziehung und etwaiger Intervention trägt der Auftraggeber.

18. Zahlungsbedingungen

18.1. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug so zu leisten:
1/3 nach Eingang der Auftragsbestätigung
1/3 nach Anzeige der Versandbereitschaft
1/3 nach Übernahme und Rechnungslegung
18.2. Zahlungen tilgen immer die älteste Rechnung. Andere Zahlungsmittel als Bargeld nehmen wir nur zahlungshalber an. Alle Zahlungen sind für uns spesenfrei zu leisten. Bank-, Diskont- und Einzugsspesen trägt der Besteller. Wechselzahlungen bedürfen der vorherigen Vereinbarung.
18.3. Bei Überschreitungen mit uns vereinbarter Zahlungsziele sind wir berechtigt, Verzugszinsen nach den Sätzen der Großbanken in Anrechnung zu bringen.
18.4. Der Abzug eines vereinbarten Kassaskontos ist nur unter der Voraussetzung statthaft, daß sämtliche übrigen Zahlungsverpflichtungen restlos erfüllt sind.
18.5. Jede Teillieferung ist ein besonderes Geschäft.
18.6. Der Besteller kann wegen einer Gegenforderung, die von uns bestritten oder noch nicht rechtskräftig festgestellt ist, weder Zahlungen zurückhalten noch aufrechnen.
18.7. Zahlungsanweisungen, Schecks oder Wechsel übernehmen wir nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber, nicht aber an Erfüllung statt, unter Berechnung der Einziehungs- und Diskontspesen. Begebung oder Prolongation gilt nicht nach Erfüllung.
18.8. Ist der Besteller mit einer Zahlung mehr als 10 Tage in Verzug oder bestehen nach Vertragsabschluß begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit, so können wir nach unserer Wahl entweder Barzahlung aller offenen Forderungen oder Sicherheitsleistungen verlangen. Bevor dieses Verlangen nicht erfüllt ist, sind wir zur weiteren Lieferung aus laufenden Verträgen nicht verpflichtet.
18.9. Barzahlungen an Angestellte und Mitarbeiter von Rabacsa Kft. sind nur für den Fall einzelvertraglicher Vereinbarung zulässig, sofern diese eine Inkassovollmacht vorweisen können.
18.10. Eine Beanstandung von Lieferungen von Rabacsa Kft. durch den Auftraggeber führt nicht zu einer Aufschiebung der Zahlungspflicht für diese Leistungen und/oder Lieferungen.

19. Verzug des Bestellers

19.1. Nimmt der Besteller die Ware aufgrund eines von ihm zu vertretenden Umstandes zum vereinbarten Liefertermin bez. Ablauf der vereinbarten Lieferfrist nicht ab oder verzögert sich der Montagetermin ohne unser Verschulden, können wir Ersatz unserer Mehraufwendungen (z.B. Bereitstellungskosten für Montagepersonal, Lagerkosten) verlangen.
19.2. Sind wir im Falle des Verzugs des Bestellers berechtigt, Schadenersatzansprüche geltend zu machen, so können wir, unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 20 % unseres Preises als pauschalen Schadenersatz im Sinne einer richterlich nicht mäßigbaren Konventionalstrafe fordern.
19.3. Zahlt der Auftraggeber den von ihm geschuldeten Rechnungsbetrag trotz Fälligkeit nicht innerhalb der Zahlungsfrist, befindet er sich in Verzug. Solange sich der Auftraggeber in Verzug befindet und eine offen stehende Forderung nicht beglichen ist, behält sich Rabacsa Kft. das Recht vor, weitere Lieferungen und/oder Leistungen zurückzubehalten, bis der Auftraggeber alle seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat. Rabacsa Kft. ist berechtigt, gewährte Rabatte oder sonstige Nachlässe im Verzugsfall nach zu verrechnen.

20. Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers

Verschlechtert sich die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers im Zeitraum zwischen dem Zugang der Auftragsbestätigung und der Lieferung oder wird Rabacsa Kft. nachträglich bekannt, dass gegen die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers Bedenken bestehen, so ist Rabacsa Kft. berechtigt, ausschließlich gegen Vorkasse zu liefern oder die ausstehende Lieferung und/oder Leistung zurückzubehalten. Rabacsa Kft. kann ferner in diesem Fall weitere Lieferungen zurückbehalten bzw. aussetzen, bis sämtliche fällige Forderungen aus dem betreffenden Vertragsverhältnis und den hiermit wirtschaftlich zusammenhängenden Verträgen vom Auftraggeber bezahlt sind und/oder hierfür ausreichende Sicherheit gestellt wird.

21. Erfüllungsort und Gerichtsstand

21.1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist für beide Teile für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, auch für Klage und Rückgabe der von uns gelieferten Ware, das sachlich zuständige Gericht in Graz.

22. Rücknahmen

22.1 Bei eventuellen Rücknahmen bzw. Rückkäufen von Altgeräten des Auftraggebers, hat uns dieser eine gesonderte Rechnung über diesen Rückkauf auszustellen. Auf dieser Rechnung ist das Altgerät so anzugeben, dass uns eine eindeutige Zuordnung sowie Identifizierung nach der Rücknahme möglich ist. Werden bei den Rückkaufverhandlungen vom Verkäufer (Auftraggeber), wissentlich oder unwissentlich, Unwahrheiten angegeben und wird daher ein falscher Ankaufwert festgehalten, so sind wir berechtigt, vom Vertragsbestandteiles des Rückkaufes ohne Kosten für uns, zurückzutreten. Wird im Zuge einer Vertragunterzeichnung ein Rückkauf von Altgeräten vereinbart, so ist der Verkäufer (Auftraggeber) ab Unterzeichnung des Vertrages nicht mehr berechtigt, Anlagen, Anlageteile, sowie Peripheriegeräte wie Pumpen, Tanks, udgl., die zur Funktion der rückzukaufenden Altanlage dienen, zu entfernen oder auf eigene Rechnung zu verkaufen.

23. Haftungsausschluss

Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit und der Ersatz jedweder Folgeschäden, Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber sind ausgeschlossen, ausgenommen im Fall von Rabacsa Kft. zurechenbaren Personenschäden.

24. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die gänzlich oder teilweise unwirksame Regelung ist durch jene zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Erfolg der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.